



*Orden des Heiligen Lazarus  
Erbkommende Wallendorf  
Lazariter an Rhein und Main*

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
  Orden des Heiligen Lazarus Erbkommende Wallendorf  
  Lazariter an Rhein und Main  
nachfolgend ‚Erbkommende‘ genannt.
- (2) Die Erbkommende soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Die Erbkommende hat ihren Sitz in 35647 Waldsolms.
- (4) Haus Wallendorf in Friesenheim bzw. der jeweilige Wohnsitz des Erbkomturs ist Titularsitz der Erbkommende.
- (5) Die Erbkommende ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Erbkommende ist als eigenständige Jurisdiktion Mitglied des ‚Militärischen und Hospitalischen Orden des Heiligen Lazarus von Jerusalem‘ mit Sitz in Madrid, Spanien; nachstehend ‚Orden‘ genannt.
- (7) Die Erbkommende kann Mitglied in weiteren Organisationen und/ oder Verbänden sein, die ihrem Zweck und ihren Zielen nicht widersprechen dürfen.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Die Erbkommende verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke ‚der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck der Erbkommende**

- (1) Der Zweck der Erbkommende ist insbesondere die Förderung:
    - a. der christlichen Religionen und der Ökumene,
    - b. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, unter besonderer Berücksichtigung der Lepravorsorge und – bekämpfung,
-



## *Orden des Heiligen Lazarus - Erbkommende Wallendorf*

- c. der Jugend- und Altenhilfe,
- d. des Wohlfahrtswesens,
- e. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- f. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- g. der Erziehung und Volksbildung  
und darüberhinaus, in Einzelfällen und nach besonderem Beschluss:
- h. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Durchführung eigener Projekte zur Förderung und/ oder Unterstützung der unter § 2 (1) genannten Ziele;
- b. die Organisation und/ oder Veranstaltung von Konferenzen, Tagungen sowie Vortragsreihen zu den unter § 2 (1) genannten Themengebieten;
- c. die Ausrichtung von Veranstaltungen zum Zwecke der Generierung insbesondere finanzieller Mittel zur Förderung der unter § 2 (1) genannten Ziele der Erbkommende  
und
- d. die Würdigung der Leistung Einzelner und/ oder Organisationen in den unter § 2 (1) genannten Themengebieten.

(3) Die Erbkommende ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Erbkommende dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Erbkommende.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Erbkommende fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen, sofern diese im Vorfeld durch den Exekutivrat in der zu erwartenden Höhe genehmigt wurden. Die Auslagen der Mitglieder des Exekutivrates sind im Vorfeld durch den Erbkomtur zu genehmigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Erbkommende kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der Magistralrat kann in Ausnahmefällen die Aufnahme ab Vollendung des 16. Lebensjahres für Personen genehmigen, die in einem Verwandtschaftsverhältnis zu einem Mitglied stehen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod es Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss



## *Orden des Heiligen Lazarus - Erbkommande Wallendorf*

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Exekutivrates, der diese unverzüglich dem Kanzler und dem Erbkomtur zur Kenntnis zu bringen hat. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Exekutivrates von der Mitgliederliste gestrichen werden oder mit Billigung des Erbkomturs aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Struktur der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Magistratrat beschlossen und sind in der Beitragsordnung geregelt.

(3) Die Erbkommande hat die folgenden Mitglieds Kategorien:

- a. Magistratmitglieder, Magistrale genannt
- b. Gratialmitglieder, Gratiale genannt

Grundsätzlich sollen alle Mitglieder als Gratial aufgenommen werden. Der Erbkomtur kann nach Beratung mit dem Magistratrat Ausnahmen bewilligen. Die Magistratmitgliedschaft kann frühestens nach einem Zeitraum von drei Jahren einem Gratialmitglied auf Vorschlag des Exekutivrates durch den Erbkomtur angetragen werden.

Der Exekutivrat entscheidet abschließend über die Aufnahme als Gratialmitglied und schlägt dem Erbkomtur einen angemessenen Rang für das neue Gratialmitglied vor. Es ist das Vorrecht des Erbkomturs diesem Vorschlag zu folgen oder einen anderen Rang zuzuerkennen.

Die Ränge der Gratialmitglieder sind vom Niedrigsten zum Höchsten:

MMLJ	Gratial-Ritter
OMLJ	Gratial-Offizier
CMLJ	Gratial-Komtur
DMLJ/ KMLJ	Gratial-Dame/ Gratial-Großoffizier

Die Ränge der Magistratmitglieder sind vom Niedrigsten zum Höchsten:

MLJ	Magistral-Ritter
OLJ	Magistral-Offizier
CLJ	Magistral-Komtur
DLJ/ KLJ	Magistral-Dame/ Magistral-Großoffizier
DCLJ/ KCLJ	Magistral-Komtur dame/ Magistral-Ritterkomtur

Für geistliche Mitglieder sind die Ränge vom Niedrigsten zum Höchsten:

AChLJ	Gratial- oder Magistral-Assistenzkaplan
ChLJ	Gratial- oder Magistral-Kaplan
SChLJ	Gratial- oder Magistral-Seniorkaplan



## *Orden des Heiligen Lazarus - Erbkommande Wallendorf*

Die Ränge für geistliche Mitglieder können nur an Personen verliehen werden, die ordinierte Priester oder Pfarrer einer anerkannten christlichen Religionsgemeinschaft sind.

Die Ränge haben keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sondern sind ein Zeichen der Anerkennung der für die Erbkommande erbrachten Leistung.

Darüberhinaus kann der Erbkomtur im Einvernehmen mit dem Vizekomtur Personen zu Ehrenmitgliedern, sogenannten ‚Companionates of Honour‘, ernennen. Diese haben weder aktives noch passives Wahlrecht und entrichten keine Beiträge. Sie sind aber zu allen Veranstaltungen und Zusammenkünften der Erbkommande einzuladen.

- (4) Der Erbkommande können ‚Freunde & Förderer‘ angegliedert werden. Sie unterstützen die Erbkommande in der Regel passiv sowie durch eine, in der Beitragsordnung geregelte, finanzielle jährliche Mindestzuwendung. Sie sind keine Mitglieder der Erbkommande und haben daher weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie sind aber zu allen Veranstaltungen einzuladen.

### **§ 4 Organe der Erbkommande**

Die Organe der Erbkommande sind:

- a. der Erbkomtur
- b. der Exekutivrat
- c. der Magistralrat
- d. das Generalkapitel

### **§ 5 Der Erbkomtur**

Der Erbkomtur ist geborenes Mitglied der Erbkommande und deren höchster Repräsentant. Er ist Vorsitzender des Magistralrates und hat das Recht an allen Sitzungen aller Organe und Gremien der Erbkommande teilzunehmen.

Der Erbkomtur vertritt die Erbkommande gegenüber dem Orden, insbesondere durch Teilnahme am ‚Heads of Jurisdiction Meeting‘ und gegenüber dem Großmeister des Ordens.

Er weist seine Funktion und sein Amt durch eine entsprechende Ernennungsurkunde nach, die vom Großmeister des Ordens unterzeichnet sein muss.

Der Erbkomtur kann einen Stellvertreter ernennen, der seine Aufgaben im Falle einer längeren Abwesenheit, Krankheit oder sonstigen Verhinderung übernimmt. Der Stellvertreter hat den Erbkomtur persönlich und unverzüglich über die von ihm getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Die Ernennung des Stellvertreters gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf ist dem Magistralrat und dem Exekutivrat schriftlich, auch per e-mail, anzuzeigen.

Für den Fall, dass der Erbkomtur aufgrund eines Unfalls oder sonstigen Unglücks nicht in der Lage ist, einen Stellvertreter zu ernennen, kann der Exekutivrat einen solchen mit Zustimmung des Großmeisters des Ordens ernennen.



## § 6 Der Exekutivrat

- (1) Der Exekutivrat ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB, führt die Geschäfte der Erbkommande und besteht aus
  - a. dem Vizekomtur als Vorsitzenden,
  - b. dem Kanzler als stellvertretenden Vorsitzenden  
und
  - c. dem Hospitalier.
  
- (2) Die Erbkommande wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Exekutivrates vertreten. Der Exekutivrat einem oder mehreren seiner Mitglieder mit Zustimmung des Erbkomturs Alleinvertretungsberechtigung einräumen.  
Der Exekutivrat kann weiteren Magistralmitgliedern mit Zustimmung des Magistrates solche Vollmachten einräumen, die diese für ihre Aufgabenerfüllung benötigen oder die im Interesse der Erbkommande sind.
  
- (3) Die Vereinigung mehrerer Ämter des Exekutivrates in einer Person ist unzulässig.
  
- (4) Ernennung, Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Exekutivrates
  - a. Der Vorsitzende des Exekutivrates wird vom Erbkomtur ernannt; er muss dem Kreis der Magistralmitglieder angehören.
  
  - b. Der Kanzler wird durch den Magistrat gewählt. Der Vizekomtur (Vorsitzender des Exekutivrates) hat ein Vorschlagsrecht. Der Kanzler muss dem Kreis der Magistralmitglieder angehören.
  
  - c. Der Hospitalier wird aus dem Kreis der Magistralmitglieder durch den Magistrat gewählt.
  
  - d. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivrates beträgt fünf Jahre. Eine erneute Ernennung beziehungsweise Wiederwahl ist möglich.
  
- (5) Der Exekutivrat hat den Erbkomtur unverzüglich mündlich oder fernmündlich über alle Sitzungen und/oder Beschlüsse zu informieren. Der Kanzler stellt dem Erbkomtur ohne Verzug das Protokoll der Sitzungen des Exekutivrates zu.
  
- (6) Der Exekutivrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse des Exekutivrates bedürfen zur Erlangung der Wirksamkeit der Genehmigung des Magistrates, sofern diese Beschlüsse gefasst wurden, ohne dass der Vorsitzende des Exekutivrates anwesend oder beteiligt war.
  
- (7) Aufgaben der Mitglieder des Exekutivrates
  - a. Der Vorsitzende ist insbesondere für die Leitung der Sitzungen des Exekutivrates und die Leitung des Generalkapitels sowie die Finanzen der Erbkommande zuständig. Der Exekutivrat kann ihm weitere Aufgaben mit Zustimmung des Magistrates übertragen.
  
  - b. Der Kanzler ist für die Leitung der Sitzungen des Exekutivrates und des Generalkapitels zuständig, wenn der Vorsitzende ihn entsprechend beauftragt hat oder verhindert ist. Er ist insbesondere für alle Mitgliederangelegenheiten und die Einberufung des Generalkapitels auf Weisung des Erbkomturs bzw. nach den Bestimmungen dieser Satzung im Namen des Erbkomturs zuständig. Der Exekutivrat kann ihm weitere Aufgaben mit Zustimmung des Magistrates übertragen.



## *Orden des Heiligen Lazarus - Erbkommende Wallendorf*

- c. Der Hospitalier ist für die Koordination, Durchführung und Beaufsichtigung der unter § 2 genannten Ziele und Zwecke zuständig. Der Exekutivrat kann ihm weitere Aufgaben mit Zustimmung des Magistrates übertragen.

- (8) Der Exekutivrat soll viermal jährlich tagen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden formlos. Beschlüsse können auch fernmündlich oder per e-mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Exekutivrates diesem Verfahren zustimmen.

### **§ 7 Der Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus dem Erbkomtur als Vorsitzenden und mindestens zwei aber höchstens vier Räten aus dem Kreis der Magistratsmitglieder, sowie aus bis zu vier Delegierten aus dem Kreis der Gratialmitglieder.

- (2) Der Erbkomtur beruft zwei Räte für eine Amtszeit von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren in den Magistrat.

Das Generalkapitel kann bis zu zwei weitere Räte mit einer Amtszeit von fünf Jahren wählen.

Darüberhinaus kann das Generalkapitel für jeden berufenen oder gewählten Rat einen Delegierten aus dem Kreis der Gratialmitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren in den Magistrat entsenden.

- a. Der Magistrat setzt sich nach folgenden Regeln zusammen:

- i. Besteht der Magistrat aus dem Erbkomtur und zwei Räten, beruft der Erbkomtur einen Rat, der weitere Rat wird vom Generalkapitel gewählt.
- ii. Besteht der Magistrat aus dem Erbkomtur und drei Räten, beruft der Erbkomtur zwei Räte, der dritte Rat wird vom Generalkapitel gewählt.
- iii. Besteht der Magistrat aus dem Erbkomtur und vier Räten, beruft der Erbkomtur zwei Räte, die beiden weiteren Räte werden vom Generalkapitel gewählt.
- iv. Die Delegierten werden ausschließlich vom Generalkapitel gewählt.

- (3) Der Magistrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben/ Zuständigkeiten:

- a. Überwachung der Geschäftsführung des Exekutivrates,
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Exekutivrates,
- c. Entlastung des Exekutivrates,
- d. Wahl des Hospitaliers,
- e. Erlass und Änderung der Beitragsordnung der Erbkommende, die insbesondere Bestimmungen über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge enthalten muss, unter der Berücksichtigung, dass der Beitrag der Gratialmitglieder niedriger als der vergleichbare Beitrag der Magistratsmitglieder sein muss,
- f. Wahl der Rechnungsprüfer, Kustos genannt, für eine Amtszeit von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren. Die Kustoden sollen Mitglieder der Erbkommende sein, dürfen aber nicht dem Exekutivrat angehören,
- g. Beschluss über die Vergabe der Rechnungsprüfung an einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer für eine Periode von zwei Jahren. Die Wahl der Kustoden entfällt sodann
- h. Beschluss über zwingende Satzungsänderungen aufgrund der Änderung gesetzlicher Bestimmungen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit und
- i. Beschluss über Projekte und andere Maßnahmen zur Erreichung und/ oder Umsetzung der Ziele nach § 2 dieser Satzung.



## *Orden des Heiligen Lazarus - Erbkommende Wallendorf*

Die Räte des Magistralrates beschließen ferner, nach Beratung durch die Delegierten, über:

- j. alle sonstigen Satzungsänderungen gemeinsam mit dem Exekutivrat,
- k. den Erlass und die Änderung von allen sonstigen Ordnungen der Erbkommende,
- l. die Auflösung des Vereins,
- m. die Ernennung von zeremoniellen Amtsträgern auf Vorschlag des Exekutivrates,
- n. die Wahl des Kanzlers  
und
- o. die Bewilligung zur Aufnahme eines neuen Mitglieds direkt als Magistralmitglied gem. § 3 (3) dieser Satzung.

Die Räte des Magistralrates beraten den Erbkomtur ferner in allen Angelegenheiten, die den Orden betreffen.

- (4) Die Sitzungen des Magistralrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Erbkomtur und einem weiteren Mitglied des Magistralrates zu unterzeichnen und unverzüglich dem Kanzler zur Verwahrung zu überlassen.
- (5) Der Magistralrat tagt mindestens zweimal jährlich, möglichst einmal im Frühjahr und einmal im Herbst. Er wird durch den Kanzler oder ein anderes Mitglied des Exekutivrates auf Weisung des Erbkomturs mit einer Frist von zwei Wochen, die am auf den Versand der Einladung folgenden Werktag beginnt, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch durch e-mail, an die dem Kanzler letzte bekanntgegebene Adresse oder e-mail-Adresse der Mitglieder des Magistralrates. Die Mitglieder des Exekutivrates können zu den Beratungen des Magistralrates auf Wunsch des Erbkomturs oder eines Rates eingeladen werden, haben allerdings kein Stimmrecht.
- (6) Die Beschlüsse des Magistralrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse betreffend die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Erbkomturs.  
Änderungen der Satzung oder Ordnungen der Erbkommende, die Rechte einzelner betreffen, dürfen nur mit deren ausdrücklicher persönlicher und schriftlicher Zustimmung erfolgen. In allen anderen Fällen sind diese ungültig.
- (7) Der Magistralrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, kann der Erbkomtur die Beschlussfähigkeit im Einvernehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Magistralrates erklären.
- (8) Der Erbkomtur kann einen Rat mit seiner Vertretung im Krankheitsfall oder aufgrund einer sonstigen begründeten Abwesenheit schriftlich beauftragen. Die Beauftragung ist dem Protokoll beizufügen.



## *Orden des Heiligen Lazarus - Erbkommende Wallendorf*

### **§ 8 Das Generalkapitel**

- (1) Das Generalkapitel besteht aus allen Mitgliedern der Erbkommende, die jeweils über eine Stimme verfügen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Erbkomturs.
- (2) Das Generalkapitel ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. die besondere Beschlussfassung über die Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes gem. § 2 (1) h dieser Satzung,
  - b. die Festlegung der Anzahl und Wahl der Räte des Magistralsrates nach § 7 (1) und (2) der Satzung,
  - c. die Wahl der Delegierten nach § 7 (1) und (2) der Satzung,  
und
  - d. die Beschlussfassung über die hospitalische Ausrichtung der Erbkommende bzw. über Maßnahmen, die der Magistralsrat an das Generalkapitel zur Entscheidung verwiesen hat.
- (3) Das Generalkapitel hat das Recht vom Exekutiv- und Magistralsrat über deren Tätigkeit, insbesondere die Durchführung von Projekten gem. § 2 der Satzung informiert zu werden.
- (4) Das Generalkapitel tritt mindestens alle fünf Jahre zusammen. Der Erbkomtur und der Vorsitzende des Exekutivrates können das Generalkapitel jederzeit einberufen.
- (5) Das Generalkapitel wird durch den Kanzler oder ein anderes Mitglied des Exekutivrates im Namen des Erbkomturs einberufen.
- (6) Die Einladung zum Generalkapitel erfolgt schriftlich, auch per e-mail, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und Angabe der Tagesordnung, die durch den Exekutivrat im Einvernehmen mit dem Magistralsrat erstellt wird. Die Frist beginnt mit dem auf den Versand folgenden Werktag. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn diese an die letzte dem Kanzler der Erbkommende bekanntgegebene Adresse oder e-mail-Adresse versandt wurde. Änderungswünsche sind bis drei Wochen vor dem Generalkapitel dem Kanzler in schriftlicher Form zu übermitteln. Der Exekutivrat entscheidet mit dem Erbkomtur über die Zulassung von Änderungen der Tagesordnung abschließend.

### **§ 9 Besondere Bestimmungen**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Erbkommende an den Lazarus e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Ordnungen der Erbkommende sollen möglichst und soweit zulässig im Einklang mit den Regeln des Ordens stehen.
- (3) Der Großmeister und der Großkomtur des Ordens haben das Recht, an allen Sitzungen der Erbkommende ohne Stimmrecht teilzunehmen.